

Veröffentlichungen gemäß § 65a BWG

1. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen betreffend Eignungsprüfung von Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5)

Zur Einhaltung der Bestimmungen der §§ 5 (1) Z 6 bis 9a bzw. § 28a (5) Z 1 bis 5 BWG wurde eine Fit & Proper Richtlinie erlassen. Diese stellt die schriftliche Festlegung der Strategie für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, des Vorstandes (=Geschäftsleitung) und von Inhabern von Schlüsselfunktionen dar und steht mit den Werten und langfristigen Interessen der Raiffeisenbank im Einklang. Es werden die Kriterien für die Beurteilung der Eignung, die erforderlichen Unterlagen und der Prozess für die Sicherstellung der Eignung sowie der anlassbezogenen Reevaluierung dokumentiert.

Für Aufsichtsrat, Vorstand und Inhaber von Schlüsselfunktionen gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung des Kreditinstituts spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen. Die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen jeder einzelnen Person im Hinblick auf die kollektiven Anforderungen an die Zusammensetzung der Gremien stellen sicher, dass auf Basis eines guten Verständnisses für die Geschäftstätigkeit, die Risiken und die Governance Struktur der Raiffeisenbank sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen gut informierte und kompetente Entscheidungen für die Führung der Raiffeisenbank getroffen werden.

Für die Auswahl von Personen für den Aufsichtsrat, Vorstand und Inhaber von Schlüsselfunktionen ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikationen maßgeblich.

Die jeweiligen Anforderungen richten sich nach Art, Struktur, Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts sowie nach den jeweils zu besetzenden Funktionen. Unabhängig davon müssen jedoch sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates, Vorstandes und die Inhaber von Schlüsselfunktionen persönlich zuverlässig sein bzw. einen guten Ruf aufweisen.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Fit & Proper Richtlinie liegt beim Vorstand für Inhaber von Schlüsselfunktionen.

Für die Sicherstellung der Aktualisierung der Fit & Proper Richtlinie, der zentralen Dokumentation der Eignungsbeurteilung und den Vorschlag von Maßnahmen zur Sicherstellung der Eignung ist der Vorstand für Funktionäre und für Inhaber von Schlüsselfunktionen zuständig.

2. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)

Da die Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt bzw. keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben werden, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 (2) des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind, ist kein Nominierungsausschuss einzurichten.

3. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über die Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken (§ 39b BWG sowie Anlage zu § 39b BWG)

Den verbindlichen Rahmen für die Umsetzung der in § 39b BWG (samt Anlage zu § 39b BWG) enthaltenen Vorgaben bildet die in der Raiffeisenbank schriftlich festgelegte Vergütungspolitik. Die Vergütungspolitik der Raiffeisenbank steht mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes im

Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik der Raiffeisenbank als serviceintensiver, kunden- und mitarbeiterpartnerschaftlich orientierter Arbeitgeber soll die Bindung qualifizierter Mitarbeiter an das Institut zur dauerhaften Umsetzung der Strategie der Kundenbindung mit den Mitteln eines modernen Personalmanagements fördern. Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements der Raiffeisenbank erfolgt gegenüber den Mitarbeitern durch den Vorstand und gegenüber dem Vorstand durch den Aufsichtsrat. Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze erfolgt durch den Aufsichtsrat unter Einbindung des Vorstandes.

4. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Vergütungsausschuss (§ 39c BWG)

Da die Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt bzw. keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben werden, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 (2) des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind, ist kein Vergütungsausschuss einzurichten.

5. Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen des § 64 (1) Z 18 und 19 BWG

Die in § 64 (1) Z 18 und 19 BWG aufgelisteten Punkte werden im Anhang des Jahresabschlusses der Raiffeisenbank angegeben.